

STATUTEN

der Österreichischen Exlibris-Gesellschaft (ÖEG)¹

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Exlibris-Gesellschaft“, abgekürzt „ÖEG“ (im nachfolgenden so bezeichnet).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Die ÖEG bezweckt die Förderung der Exlibris-Kunst und der ihr verwandten Zweige der Kleingrafik in Österreich und im Ausland, sowie der zeitgenössischen Grafik. Die ÖEG versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft zur Erforschung der Kunst- und Kulturgeschichte der Kleingrafik, insbesondere des Exlibris. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Verbreitung von Kleingrafik in der Gegenwart.
Die ÖEG arbeitet eng mit ausländischen Exlibris-Gesellschaften zusammen und ist Mitglied der Fédération internationale des sociétés d'amateurs d'exlibris (FISAE).
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§34ff Bundesabgabenordnung (BAO) sowie des §4a Abs. 2 Z1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG). Allfällige nicht im Sinne der §§34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechter.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Förderung und Verbreitung des Kulturgutes „Exlibris und Kleingrafik“ insbesondere durch die Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Tagungen
 - b) Betreiben einer fach einschlägigen Webseite
 - c) Forschungsvorhaben zu Exlibris und Kleingrafik
 - c) Verfassen von Werken über Exlibris und Kleingrafik
 - d) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Förderungen
 - d) Publikationserträge
 - e) Schenkungen
 - f) sonstige Erträge und Zuwendungen
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für den Verein tätige Mitglieder haben ausschließlich Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen nach entsprechender Genehmigung durch den Vorstand, wobei die Mitwirkung des Kassiers oder seines Stellvertreters zwingend erforderlich ist.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder entrichten den Jahresmitgliedsbeitrag und unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele.
 - b) Außerordentliche Mitglieder, insbesondere institutionelle Förderer, sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines eigens für sie festgelegten Jahresmitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und vom Jahresmitgliedsbeitrag befreit sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Spezielle Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Partnermitglieder sind ordentliche Mitglieder, die einen reduzierten Jahresmitgliedsbeitrag zahlen. Sie erhalten keine schriftlichen Aussendungen des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nur in Verbindung mit einem vollzahlenden ordentlichen Mitglied möglich.
 - b) Stifter, die keine Mitglieder der ÖEG sind, werden zu außerordentlichen Mitgliedern durch einmalige Zahlung des mindestens zwanzigfachen Jahresmitgliedsbeitrags.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Absenden der E-Mail maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Jahresmitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Organmitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder der gültigen Statuten sowie wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Jahresmitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Verlauf des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 4 dritter Satz dieser Statuten),

- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten) längstens binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch den Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post (Aufgabedatum) oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Je Teilnehmer ist eine zusätzliche Stimme durch Bevollmächtigung gültig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel aller Mitglieder, die ihren Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet haben, beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch die Stellvertretung verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der jeweils vorhergegangenen Generalversammlung,
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,

- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Festsetzung der Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge,
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs bis höchstens acht Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter können bis zu zwei weitere Personen für spezielle Vorstandsaufgaben vorschlagen. Diese müssen von der Mehrheit der sonstigen Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand kann zur fachgrafischen Unterstützung einen Künstlerischen Beirat, bestehend aus geeigneten ordentlichen Mitgliedern, einrichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei, bei erweitertem Vorstand, mindestens vier von ihnen anwesend sind.

Sitzungen, auch hybrider Art, unter Einsatz digitaler Videokonferenztechnologie sind zulässig.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Abstimmungen auch in elektronischer Form („Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufwege“) per E-Mail durchgeführt werden.
- (9) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, von jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten,
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,

- (6) Erstellung, Bestätigung und Dokumentation der Sitzungsprotokolle, in konventioneller oder digitaler Form,
- (7) Führung einer Mitgliederliste,
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Ver-

wendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, sowie festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.
- (2) Dieses Schiedsgericht setzt sich aus je zwei von jeder Streitpartei gewählten Mitgliedern und einem von diesen vier Schiedsrichtern zum Vorsitzenden gewählten fünften Mitglied zusammen. Falls bei der Wahl über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los unter den hierfür vorgeschlagenen Personen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher Institution das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecken zuzuführen und soll einer in Österreich ansässigen Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die ÖEG verfolgt.

§ 17: Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der ÖEG werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder von der ÖEG verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede natürliche Person die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen der ÖEG und allen für die ÖEG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus der ÖEG hinaus.